

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins  
**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein  
**Band:** 26 (1942)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Volksnahe Rechtssprache  
**Autor:** Elsener  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-419889>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen dies Jahr achtmal und kosten mit dem Mitgliederbeitrag 4 Franken.  
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Obmann des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).  
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.  
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). - Druck: H. Safner, Zürich 8.

### Aus Huggenbergers „Pfeffermünz“:

Wer e Wörtli platt für d' Muetersproch —  
Gänd acht, dä chunnt sogar Bessere z'noch.  
Fahrkarte? — Hirnwüetigi Idee,  
Mir Alemanne händ Biltee!  
Mängsmol muescht lache-n-ab dene Chnabe,  
De hinderst weiß e Spöhnli usz'grave.  
Si schlönd eu Schlachte, mitunter recht heiße,  
Obs Perron, Päröhn oder Bäröng heiße.

Unserm treuen Mitglied

**Alfred Huggenberger,**

geboren am 26. Christmonat 1867,  
entbieten wir

zum fünfundsiebzigsten Geburtstag  
unsern herzlichsten Glückwunsch.

Wir haben ihm zum siebenzigsten Geburtstag unter Teilnahme einiger anderer Vereinigungen, die sich die Pflege heimischen Schrifttums und deutschschweizerischer Art angelegen sein lassen (der Gesellschaft für deutsche Sprache in St. Gallen, der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, des Lesezirkels Hottingen und des Deutschschweizerischen Schulvereins), einen von unserm damaligen Obmann Pfarrer Blocher verfaßten Glückwunsch in künstlerischer Ausführung gesandt, aus dem wir nach den fünf Jahren wohl zwei Stellen wiederholen dürfen: „Es gehört zum Schönsten, was ein Volk erleben kann, wenn es sich mit so vollendeter Kunst gedeutet sieht, wie Sie das ländliche Volk unserer gesegneten Gauen seit Jahrzehnten in immer neu quellender Darstellung gedeutet haben . . . Wir danken Ihnen für ihre reichen Gaben.“ Mit freudigem Stolz zählen wir Huggenberger seit über zweiunddreißig Jahren zu den Unsern.

Der Sprachverein wird zu Ehren seines treuen Mitgliedes Dienstag, den 26. Sänner 1943, um 8 Uhr, auf der „Baag“ in Zürich einen

#### Huggenberger-Abend

veranstalten, an dem der Dichter aus seinen Werken vorlesen wird. Wir laden unsere Mitglieder, besonders die von Zürich und Umgebung, dazu schon jetzt herzlich ein, werden sie aber beizeiten nochmals daran erinnern. Eintritt 1 Fr., für Mitglieder 50 Rp. (die Einladung gilt als Ausweis).

### Bericht über die Jahresversammlung 1942

Über die Jahresversammlung pflegen wir jeweilen in der „Rundschau“ im Anschluß an den Jahresbericht ausführlich zu berichten. Da aber dies Jahr eine Änderung in der Leitung stattgefunden hat, sei für heute kurz vorausgenommen, daß die Versammlung außerordentlich gut besucht war, sowohl die Geschäftsitzung wie der öffentliche Vortrag, der im Druck erscheinen soll. In den Vorstand wurden neu gewählt Herr Pfarrer Wolfram Blocher in Laufen am Rheinfluss, der Sohn unseres verstorbenen Obmanns, ferner Herr Korrektor Hans G. Gubler in Herrliberg und Herr Dr. jur. Essener, Rechtsanwalt in Rapperswil. Zum Obmann wurde Dr. August Steiger in Küsnacht (Zürich), der bisherige Schriftführer, ernannt, der die Schriftleitung der „Mitteilungen“ und die Führung der Geschäftsstelle Küsnacht beibehalten wird; als Schriftführer wird ihn Herr Hans Eppenberger, Kaufmann in Zürich, ersetzen. Der Jahresbeitrag soll weiterhin 4 Fr. betragen.

Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir die Bitten der letzten Nummer: 1. unserer Vereinsbücherei geeignete Werke zuzuhalten, und zwar so bald, daß sie in der nächsten „Rundschau“ aufgeführt werden können, also bis spätestens Mitte Sänner (an Herrn Eppenberger, Mutschellenstraße 56, Zürich-Wollishofen). 2. der Geschäftsstelle Küsnacht ältere Nummern der „Rundschau“ und der „Mitteilungen“ zu senden, die in den Händen der Besitzer keinen Wert mehr haben, bei uns aber zum Teil vergriffen sind. Ebenfalls bald, bitte!

### Volksnahe Rechtsprache

In den letzten Jahren hat der deutsche Rechtsanwalt Dr. Johannes Brons aus dem unterelbischen Städtchen Freiburg über Stade verschiedene Schriften herausgegeben, die in Deutschland und darüber hinaus Aufsehen erregt haben. Alle seine Schriften kämpfen für eine volksnahe Rechtsprache und bekämpfen das berüchtigte „Juristendeutsch“. Seine letzte Schrift erschien 1939 unter der Überschrift: „Mehr leisten!“\*

Es ist hier nicht der Ort, eine rechtswissenschaftliche Abhandlung über die Rechtsprache zu schreiben; Dr. Brons tut dies in seinen Schriften auch nicht; er ist ein Außenseiter, der anregend wirken will, ohne zur gelahrten Zunft der Universitätsprofessoren zu gehören. So sollen auch diese Zeilen Anregungen, Vorschläge sein.

Dr. Brons verlangt eine Rechtsprache, die jeder Bürger versteht; er soll über einen Urteilspruch oder über einen

\* Verlag Franz Vahlen, Berlin 1939.

Gesetzesartikel nicht lange nachsinnieren müssen, — um ihn am Schlusse falsch zu verstehen. Was Recht und was Unrecht ist, soll dem Bürger sofort bewußt werden. Ein Beispiel mag dies erläutern: Den Begriff der Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht umriß die Reichstagsvorlage von 1927 wie folgt:

„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussetzt, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird.“

Der Vorschlag Brons':

„Fahrlässigkeit wird dadurch zur Schuld, daß sie Folgen hat, vor denen das Gesetz warnt. Damit sie nicht eintreten, achte jeder darauf, was ist, überlege, was geschehen könnte, und richte sein Verhalten danach ein, so gut er es vermag.“

Zum Vergleich sei die Umschreibung dieses Begriffes im neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch angeführt; auch unser Gesetz ist, ähnlich der deutschen Reichstagsvorlage, ziemlich abgezogen\* (Art. 18, Abs. 3):

„Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.“

Nach der vernünftigen Ansicht Brons' werden die Gesetze für das Volk, für den Bürger geschaffen. Er soll sie verstehen, nicht nur der Anwalt oder Richter. Nur dann wirkt eine Gesetzesvorschrift erzieherisch, wenn der Mann aus dem Volke sie leicht versteht. Ein schlechtes Beispiel ist der § 113 des Deutschen Strafgesetzbuches:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.“

In diesem Satz schieben sich zwischen „Wer“ am Anfang und „bestraft“ am Schlusse sechzig Wörter! Hier der Vorschlag Brons':

„Wer sich mit Gewalt oder dadurch, daß er mit ihr droht, einem Beamten widersetzt, der rechtmäßig Gesetze vollstreckt, ebenso wer ihn dabei tätlich angreift, macht sich strafbar.“

„Den Gesetzen stehen Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder Urteile und Verfügungen der Gerichte gleich.“

„Die Strafe ist Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren.“

Diese Fassung führt dem Bürger klar und deutlich zu Gemüte, was er zu tun und was er zu lassen hat.

Ein weiteres Beispiel: der Begriff des Diebstahls im Deutschen StGB. § 242:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.“

Die Fassung Brons':

„Wer stiehlt, kommt ins Gefängnis.“

„Der Dieb vergreift sich an fremdem Gut, indem er an sich nimmt, was ein anderer verwahrt, und es dem Eigentümer entzieht.“

\* Anm. des Schriftleiters: „Abgezogen“ für „abstrakt“ (Duden).

Und umgekehrt die umständliche schweizerische Fassung, StGB. Art. 137:

„Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

Brons verlangt für die Rechtsprache ein klares, sauberes Deutsch, eine Fassung, die auch einer sprachlichen Prüfung standhält, nicht nur der rechtswissenschaftlichen. Brons knüpft hier an die großen Vorbilder der alten deutschen Rechts-sprichwörter an, die dem Volke einprägsam die Rechtsgebote verkündeten. Er verfolgt — dies sei hier gebührend hervorgehoben — ähnliche Ziele wie Eugen Huber, der in seinem Schweizerischen Zivilgesetzbuch sich ebenfalls, und zwar sehr glücklich, bemühte, ein Recht fürs Volk zu schreiben. Unsere neuere Gesetzgeber haben diese große Linie nicht mehr halten können, von den Kadebrechern der Kriegswirtschaftsämter ganz zu schweigen.

Es sei hier jedoch nicht verhehlt, daß Brons' Anregungen heute noch Vorschläge sind, die von den Zünftigen der Juristerei erst verarbeitet werden müssen. Immerhin sei hier vermerkt, daß seine Veröffentlichungen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum, in Fachzeitschriften usw. schon ein weites Echo gefunden haben. Tatsächlich sind seine Vorschläge auch von großer politischer Tragweite; sie gehen an die Wurzel des staatlichen Zusammenlebens, sie betreffen die Rechtsordnung des Staates.

Zum Schluß sei nochmals ein böses Beispiel angeführt, graues Juristendeutsch: Der Begriff des Notstandes in der bereits erwähnten Reichstagsvorlage:

„Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem andern abzuwenden, wenn ihm oder dem Gefährdeten unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen nicht zuzumuten ist, den drohenden Schaden zu dulden.“

„Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß, so handelt der Täter nicht rechtswidrig; andernfalls handelt er zwar rechtswidrig, ist aber straffrei.“

„Einwirkungen auf Leib oder Leben sind nur zum Schutze von Leib oder Leben zulässig.“

Lebendiges Deutsch, Volkssprache ist der Rechtsatz (nach Brons):

„Straffrei ist, was in der höchsten Not und Gefahr geschehen muß, um ein Menschenleben zu retten. Dawider gilt keine Notwehr, solange nur verhältnismäßig geringe Nachteile zu befürchten sind.“

„Solche Notstände sind auch sonst überall anzuerkennen, wo der Verstoß gegen das Strafgesetz das kleinere Übel ist.“

Dr. Elsener.

## Zwei Erlebnisse mit der hochdeutschen „Fremdsprache“

Ich besuchte eine Base, die drei Mädchen im Alter von sieben, fünf und vier Jahren hatte. In der Familie wird nur schweizerdeutsch gesprochen. Sie hatten alle drei den Keuchhusten hinter sich, mußten aber noch das Bett hüten, obschon sie schon recht munter waren. Als ich in das Krankenzimmer trat, war die älteste, die Zweitklässlerin, gerade daran, ihren Schwestern, die also noch nicht schulpflichtig waren, Johanna Spyris „Heidi“ vorzulesen, und als ich meine Schokolade „abgegeben“ hatte, merkte ich deutlich, daß die Spannung auf die Fortsetzung der hochdeutschen Vorlesung stärker war als auf meine mundartliche Unter-